

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Montag, 24.06.2024 / Ausgabe 10 / Jahrgang 8

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Auslegung Verordnungsentwurf Grünes Band

Seite 2 - 4

Impressum

Seite 5

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Festsetzung
des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen“
gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) als oberste Naturschutzbehörde beabsichtigt, den sächsischen Abschnitt des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens als Nationales Naturmonument „Grünes Band Sachsen“ (NNM) festzusetzen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 46 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG)).

Die Ausweisung des Grünen Bandes in Sachsen als NNM wurde in den sächsischen Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 aufgenommen. Die Fläche soll die schon bestehenden NNM im Grünen Band der Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg ergänzen. Das Grüne Band ist Deutschlands größter Biotopverbund; es ist darüber hinaus ein bedeutendes Mahnmal und spiegelt ein wichtiges Kapitel deutscher Geschichte wider.

Das „Grüne Band Sachsen“ ist bereits seit 1996 durch zahlreiche kleinere Schutzgebiete vollständig unter Schutz gestellt. Es stellt einen ausgesprochen artenreichen Landschaftsausschnitt mit aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes landesweiter Bedeutung dar. Aus bundesweiter Sicht ist der sächsische Abschnitt des Grünen Bandes eines von 31 deutschlandweiten Schwerpunktgebieten. Die Aufnahme der ehemaligen Grenzanlagen und mit der Grenzgeschichte in Zusammenhang stehenden Areale – wie z. B. Wüstungen oder militärisch genutzte Areale sowie Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes - sichern dieses bedeutende Mahnmal der deutschen Geschichte. Ergänzend zu der naturschutzfachlich begründeten jahrzehntelangen Unterschutzstellung soll das Grüne Band nun um die (insgesamt rund 10 Hektar große) Zone B vergrößert werden: inselartige Elemente der Erinnerungskultur, insbesondere Wüstungen und Grenztürme.

Grundlage für den Entwurf der NNM-Verordnung waren die bereits bestehenden Regelungen. Dabei wurde Wert darauf gelegt, inhaltlich nicht hinter diese zurückzufallen und gleichzeitig eine größtmögliche Akzeptanz vor Ort zu erreichen.

Mit dem Ziel, einheitliche materielle Regelungen und einheitliche Vollzugszuständigkeiten im gesamten Gebiet des sächsischen Grünen Bandes zu schaffen, sollen zudem die in dem Gebiet bereits bestehenden Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile aufgehoben werden. Da dies der originären Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises sowie der Gemeinden Eichigt, Triebel und Weischlitz unterfällt, wird die Zuständigkeit in Bezug auf die konkret benannten Schutzgebiete zum SMEKUL verschoben. Dies erfolgt mit der Naturmonumentzuständigkeitsverordnung.

Das NNM „Grünes Band Sachsen“ umfasst Flächen in den Gemeinden Eichigt, Triebel und Weischlitz. Daher erfolgt die Auslegung in der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises (§ 20 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG).

Die auszulegenden Unterlagen umfassen den Entwurf der Naturmonumentverordnung inklusive einer Übersichtskarte (Anlage 1) sowie 42 Detailkarten und einer Blattschnittkarte (Anlage 2).

Diese liegen beim

**Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde,
08523 Plauen, Bahnhofstraße 42-48, Zimmer-Nr. 322**

in der Zeit vom

4. Juli bis 5. August 2024

zur kostenlosen Einsichtnahme während der angegebenen Sprechzeiten aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Eine telefonische Terminvereinbarung kann bei Herrn Schmiedel unter der Telefonnummer 03741/300 2135 erfolgen.

Die Verordnung sowie die dazugehörigen Anlagen können Sie als PDF-Dateien über den folgenden Link herunterladen:

[Unterlagen Verordnungsentwurf Nationales Naturmonument "Grünes Band Sachsen"](#)

<https://sidas17.extranet.sachsen.de/public/download-shares/Nfv39iXmdJINJu5T0Am0GP9gbzOEctj3>

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich an das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Postfach 10 05 10 in 01075 Dresden, per E-Mail an Referat57.GZ@smekul.sachsen.de oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Niederschrift zu den angegebenen Sprechzeiten vorgebracht werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden vom SMEKUL geprüft und das Ergebnis den Betroffenen mitgeteilt.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen